

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Osteopathie, M.Sc.
Hochschule: DIPLOMA Hochschule - Private Fachhochschule Nordhessen
Standort: Berlin, Hamburg
Datum: 04.12.2025
Akkreditierungsfrist: 01.04.2026 - 31.03.2034

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat zunächst nur hinsichtlich der Angaben im Diploma Supplement einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht. Die Auflage zur Besetzung der Professur "Osteopathie" wird lediglich redaktionell angepasst.

Die Hochschule reicht zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung eine Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht vom 12. Juni 2025 ein, die der Akkreditierungsrat bei seiner Entscheidung berücksichtigt.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates (siehe unten "B. Abschließende Analyse...") erforderlich.

A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats:**Auflage 1 - Anpassung des Diploma Supplements (§ 11 i.V.m. § 6 Abs. 4 StakV)**

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass das Diploma Supplement in Abschnitt 6.1 „Additional Information“ die folgende Angabe aufweist: "Graduates are eligible for professional licensure. In order to practise osteopathy in Germany, students must pass the examination in alternative non-medical practice ("Heilpraktikerprüfung"), for which the course prepares them, but which must be legally approved by the relevant competent authority." Der Akkreditierungsrat macht darauf aufmerksam, dass im Masterstudiengang gemäß Akkreditierungsbericht (S. 13, 19, 23) und Webseite keine Vorbereitung auf die Heilpraktikerprüfung erfolgt. Die Angabe im Diploma Supplement ([...]) ("Heilpraktikerprüfung"), for which the course prepares them [...] ist dementsprechend mit Blick auf das Berufszielversprechend (§ 11 StakV) irreführend. Da mit dem Mastercurriculum keine Vorbereitung auf die Heilpraktikerprüfung erzielt wird, ist die Angabe in Abschnitt 6.1 des Diploma Supplements unrichtig. Der Akkreditierungsrat erteilt eine Auflage gemäß § 11 i.V.m. § 6 Abs. 4 StakV.

Auflage 2 - Besetzung der Professur "Osteopathie" (§ 12 Abs. 2 StakV)

Das Gutachtergremium schlägt auf S. 35 des Akkreditierungsberichts folgende Auflage vor:

"Die Besetzung der für die Osteopathie-Studiengänge spezifischen Professur ist anzuzeigen."

In Ihrer Stellungnahme weist die Hochschule darauf hin, dass der Geschäftsführer der Osteopathie Schule Deutschland (OSD) und damit Kooperationspartner der DIPLOMA Hochschule für den vorliegenden Studiengang auf die Professur "Osteopathie" berufen werden soll. Er sei fachlich nachweislich ausgewiesen und befindet sich derzeit mit der Hochschulleitung in Verhandlungen über die Vertragsgestaltung. Beide Vertragsparteien hätten bereits ihre ausdrückliche Absicht erklärt. Sobald die vertraglichen Details abschließend geklärt seien, werde die Hochschule die Professur umgehend beim Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen für den genannten Kandidaten beantragen.

Der Akkreditierungsrat stellt dementsprechend fest, dass das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen der geplanten Besetzung durch den Geschäftsführer der OSD bislang noch nicht zugestimmt hat. Aufgrund dessen erteilt der Akkreditierungsrat die von der Agentur vorgeschlagene Auflage und passt diese lediglich redaktionell an. Die Hochschule muss durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nachweisen, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Gesetzt den Fall, dass das Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenfüllung noch nicht abgeschlossen ist, ist aufzuzeigen, wie die dieser Professur zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird. Für die Begründung verweist der Akkreditierungsrat auf den Akkreditierungsbericht, S. 34f.

B. Abschließende Analyse und Bewertung nach Einreichung der Stellungnahme:**Zur avisierten Auflage 1 zur Anpassung des Diploma Supplements (§ 11 i.V.m. § 6 Abs. 4 StakV)**

In ihrer Stellungnahme erklärt die Hochschule, dass die Formulierung bzgl. der Vorbereitung auf die

Heilpraktikerprüfung aus dem Abschnitt 6.1 des Diploma Supplements entfernt wurde. Eine aktualisierte Version des Diploma Supplements reicht die Hochschule ebenfalls ein.

Der Akkreditierungsrat sieht die Angabe im Diploma Supplement mit Blick auf das Berufszielversprechen (§ 11 StakV) als passend an.

Der Akkreditierungsrat erteilt die avisierte Auflage daher nicht.

Zur avisierten Auflage 2 zur Besetzung der Professur "Osteopathie" (§ 12 Abs. 2 StakV)

In ihrer Stellungnahme erklärt die Hochschule, dass die entsprechende Stelle für die Professur "Osteopathie" geschaffen worden sei. Der Vertrag zwischen Hochschule und dem designierten Professoren sei inzwischen geschlossen. Erste Gutachten zur Professur liegen ebenfalls vor. Im Nachgang zur Stellungnahme hat die Hochschule dem Akkreditierungsrat außerdem mitgeteilt, dass eine Vertretungsprofessur bis zur Zustimmung des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen bereits eingesetzt werde. Der Akkreditierungsrat stellt somit fest, dass die Hochschule gemäß § 12 Abs. 2 StakV aufgezeigt hat, wie die der genannten Professur zugeordnete Lehre übergangsweise sichergestellt wird. Darüber hinaus liegen konkrete, studiengangsbezogene Planungen vor, die aufzeigen, wie das Curriculum nach Zustimmung durch das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird.

Der Akkreditierungsrat erteilt die avisierte Auflage daher nicht.

Hinweise:

Da der Kooperationspartner "Osteopathie Schule Deutschland" (OSD) den Masterstudiengang in seiner eigenen Außendarstellung als "unseren Studiengang in Kooperation mit der DIPLOMA Hochschule" bewirbt, obwohl aus den Studiengangsunterlagen hervorgeht, dass die DIPLOMA Hochschule die akademische Letzterantwortung trägt, weist der Akkreditierungsrat darauf hin, dass die Transparenz der Kooperation zwischen der DIPLOMA Hochschule und der OSD auf deren Webseite weiter erhöht werden sollte. Auch die auf der Webseite der OSD beworbene Abschlussbezeichnung "Master of Science in Osteopathie" sollte an die von § 2 der Prüfungsordnung und 2.1 des Diploma Supplements vorgesehenen Abschlussbezeichnung "Master of Science" angepasst werden.

Weiterhin geht der Akkreditierungsrat davon aus, dass die Änderungsanzeige des Kooperationsvertrags die korrekten Angaben zu den nicht vorgesehenen Praxiszeiten und dem geplanten Studienbeginn beinhaltet.

Der Akkreditierungsrat geht außerdem bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung in der vorgelegten Form wie angekündigt zum 01.10.2025 in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

